

**Entgeltordnung der Stadt Herten
für Sonderleistungen bei der Grünabfall- und der Bioabfallentsorgung
vom 12.10.2017**

Der Rat der Stadt Herten hat am 11. Oktober 2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach den §§ 2 und 3 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

§ 2

Grünabfälle

Für Besitzer von Grünabfällen, die nicht über ein in Herten liegendes zu Wohnzwecken genutztes Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, gilt folgende Regelung: Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die nicht selbst verwertet werden können, sind an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugewiesenen Annahmestellen kostenpflichtig anzuliefern.

Anlieferungen von Kleinmengen bis maximal 1 m³ können gegen entsprechendes Entgelt am Recyclinghof abgegeben werden.

§ 3

Bioabfälle

Wird ein Bioabfallbehältervolumen gewünscht, das über dem 2,5-fachen des Restabfallvolumens liegt, ist das entsprechende Entgelt gemäß § 5 Absatz 2 zu entrichten.

§ 4

Entrichten eines Benutzungsentgeltes

- (1) Für die Leistungen nach §§ 2 und 3 ist ein Entgelt gemäß § 5 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Das Entgelt für die Grünabfallanlieferung am Recyclinghof gemäß § 2 ist vor der Abgabe des Grünabfalls gegen eine entsprechende Quittung zu entrichten.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Für eine Anlieferung von Grünabfällen bis zu 1 m³ am Recyclinghof gemäß § 2 ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von 5,-- Euro zu entrichten.
- (2) Für den Bioabfallbehälter gemäß § 3 ist bei vierzehntäglicher Leerung folgendes Entgelt zu entrichten:

| | |
|---|-------------|
| Je 120-Liter-Bioabfallbehälter jährlich | 93,-- Euro |
| Je 240-Liter-Bioabfallbehälter jährlich | 186,-- Euro |

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Sonderleistungen bei der Sperrmüllabfuhr, der Grünabfall- und der Bioabfallentsorgung vom 28. November 2007 außer Kraft.